

Mitwirkungsbericht

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00032

Datum
06. Januar 2023

Impressum

Auftraggeber Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 77, 4127 Birsfelden

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Géraldine Meyer

Inhalt

1	Mitwirkungsverfahren.....	4
1.1	Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens.....	4
2	Eingaben und Stellungnahmen	5
2.1	Kraftwerk Birsfelden AG, Sascha Jäger	5
2.2	Pro Natura Baselland, Meret Franke und Thomas Fabbro	8
2.3	Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, Regula Waldner.....	9
2.4	Peter Leuenberger, Hardstrasse 1, 4127 Birsfelden, vertreten durch Roland Schacher (Dipl. Architekt ETH / SIA)	10
2.5	Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Städtebau & Architektur, Raumplanung, Luigi Poppa	12
2.6	Dr. Hanspeter und Franziska Preiswerk-Vögtli, Vordere Birsstrasse 18, 4127 Birsfelden.....	12
2.7	HIAG, Aeschenplatz 7, 4052 Basel, Dominik Hess per E-Mail.....	13

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	meg	17.08.2022	Entwurf
02	meg	06.01.2023	Beschlussfassung

Mitwirkungsbericht

1 Mitwirkungsverfahren

1.1 Verlauf des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 13.06.2022 bis 12.07.2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Mutationsplan
- Mutation Zonenreglement Siedlung
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 23 vom 09. Juni 2022 wie auch im Birsfelder Anzeiger Nr. 23 vom 10. Juni 2022 und ab dem 09. Juni 2022 auf der gemeindeeigenen Homepage. Zusätzlich wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über das Mitwirkungsverfahren informiert.

Zusätzlich fanden am 21. und 29.06.2022 im Projektraum H25 der Gemeinde zwei Sprechstunden statt. An diesen Abenden wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und es gab eine Fragerunde. Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Birsfelden sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 12.07.2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

2 Eingaben und Stellungnahmen

Während der öffentlichen Mitwirkung wurden sechs Mitwirkungseingaben an den Gemeinderat eingereicht. Diese werden im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Kraftwerk Birsfelden AG, Sascha Jäger

Eingabe vom **05.07.2022**

Stellungnahme Kraftwerk Birsfelden AG

Anliegen Wie schon anlässlich der Besprechung vom 14.02.2022 in Ihrem Hause mitgeteilt, sind wir nicht einverstanden mit dem von Ihnen definierten Gewässerraum rund um die Kraftwerks- und Schleusenanlagen. Darüber hinaus sind wir nicht einverstanden mit der von Ihnen definierten Naturgefahrenkarte rund um die Kraftwerks- und Schleusenanlagen. Wir können bspw. nicht nachvollziehen, warum gewisse Bereiche beim Trennspez rot eingefärbt sind und andere nicht, obwohl sie direkt nebeneinander liegen.

Stellungnahme Die Gemeinde dankt dem KWB für die Stellungnahme und nimmt das Nichteinverständnis zur Kenntnis.

Die Naturgefahrenkarte wurde in den Jahren 2007 - 2011 durch den Kanton Basel-Landschaft erarbeitet. Sie zeigt, wie stark und wie häufig jede Parzelle im Siedlungsgebiet von Naturgefahren bedroht ist. Es handelt sich dabei um eine Fachexpertise mit hohem Detaillierungsgrad. Die Gemeinde hat die Aufgabe, die Naturgefahrenkarte in Form rechtsverbindlicher Gefahrenzonen in der kommunalen Nutzungsplanung zu verankern.

Unterlässt die Gemeinde diese rechtsverbindliche Umsetzung und es tritt ein Naturereignis mit Schadenfolge ein, können unter Umständen Haftungsfolgen auf sie zukommen.

Art. 21 Verordnung über den Wasserbau (WBV) vom 2. November 1994 (Stand am 1. Juli 2008)

Art. 15 Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992 (Stand am 1. Oktober 2008)

§ 30 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand am 1. Februar 2009)

Nach dem Gespräch vom 14.02.2022 fand eine Besprechung zwischen der Gemeinde, dem Amt für Raumplanung, dem Amt für Wald beider Basel und dem Tiefbauamt statt. Dabei wurde auf Hinweis des KWB vom 14.02.2022 festgehalten, dass aufgrund der regulierenden Wirkung des Kraftwerks (Pegelkote) auf den Rheinpegel östlich von Kraftwerk und Schleuse auf die Festlegung der Gefahrenzonen verzichtet werden. Die entsprechende Begründung wurde im Planungsbericht vermerkt.

Zur Sicherheit vermerkt die Gemeinde in der Reglementsbestimmung zur Gefahrenzone explizit eine Ausnahme für zweck- und ortsgebundene Bauten und Anlagen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerks stehen. Alternativ Verzicht auf Gefahrenzonen unterhalb des Kraftwerks.

Anliegen	<p>Das Kraftwerk Birsfelden ist ein Grenzkraftwerk und die Oberaufsicht liegt beim Bundesamt für Energie (BFE) und Regierungspräsidium Freiburg (RPF). Mit Mail vom 16.06.2022 haben wir die Behörden über unsere Bedenken in Kenntnis gesetzt. Das BFE wird keine eigene Stellungnahme abgeben. Jedoch empfehlen sie uns, die Gemeinde Birsfelden darauf hinzuweisen, dass allfällige Aussonderungen für den Gewässerraum oder den Gefahrenzonen keine negativen Auswirkungen haben sollen bei zukünftigen Projekten des Kraftwerks Birsfelden im Rahmen der regulatorisch verlangten Massnahmen.</p>
Stellungnahme	<p>Die Gemeinde begrüsst die Information von BFE und RPF durch die KWB und nimmt den Hinweis des BFE, dass «allfällige Aussonderungen für den Gewässerraum oder den Gefahrenzonen keine negativen Auswirkungen haben sollen bei zukünftigen Projekten des Kraftwerks Birsfelden im Rahmen der regulatorisch verlangten Massnahmen» zur Kenntnis.</p> <p>Eine der massgeblichen Funktionen des Gewässerraums ist die Freihaltung von ausreichend Raum für die Gewässernutzung wie beispielsweise die Stromproduktion aus Wasserkraft.</p> <p>Ein genügend grosser Gewässerraum im Bereich dieser Kraftwerke stellt sicher, dass ausreichend Raum zur Verfügung steht, um beispielsweise Ausgleichsbecken zur Reduktion von Schwall und Sunk oder Umgehungsgerinnen für die freie Fischwanderung zu realisieren. (Zitat Arbeitshilfe Gewässerraum Merkblatt A2 des Kantons Basel-Landschaft, Stand 20.01.2020).</p> <p>Der Gewässerraum will also die Realisierung von Massnahmen, wie das BFE und das RPF sie zukünftig fordern könnten, durch die Freihaltung des dafür notwendigen Raumbedarfs ermöglichen und absichern.</p> <p>Zur Sicherheit vermerkt die Gemeinde in der Reglementsbestimmung zur Gefahrenzone explizit eine Ausnahme für zweck- und ortsgebundene Bauten und Anlagen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerks stehen. Alternativ Verzicht auf Gefahrenzonen unterhalb des Kraftwerks.</p>
Anliegen	<p>Gemäss Auflagen der Aufsichtsbehörden stehen im Kraftwerk in den nächsten Jahren erhebliche Eingriffe beim Wehr und für die Errichtung einer neuen Fischaufstiegsanlage zwischen Maschinenhaus und Schleuse an. Hier sehen wir substantielle Interessenkollisionen, die die nötigen Arbeiten erschweren oder im schlechtesten Fall verhindern werden.</p>
Stellungnahme	<p>Nach Abklärung mit den zuständigen Stellen (Amt für Wald beider Basel, kantonale Gebäudeversicherung, Amt für Raumplanung) hat sich herausgestellt, dass die seitens Kraftwerk anstehenden baulichen Eingriffe auch innerhalb der Gefahrenzonen erheblicher Gefährdung und innerhalb des Gewässerraums durch die Festlegung von Gewässerraum und Gefahrenzonen keine Einschränkungen erfahren sollten.</p> <p>Es handelt sich dabei um zweck- und ortsgebundene Bauten, welche nur innerhalb des Gewässerraums und der Gefahrenzonen erstellt werden können.</p> <p>Zur Sicherheit vermerkt die Gemeinde in der Reglementsbestimmung zur Gefahrenzone explizit eine Ausnahme für zweck- und ortsgebundene Bauten und</p>

Anlagen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerks stehen. Alternativ Verzicht auf Gefahrenzonen unterhalb des Kraftwerks.

- Anliegen** Wir bitten Sie die von Ihnen definierten Gewässerraum- und Gefahrenzonen (Abbildung 10, Seite 23/36 Ihres Planungsberichts) rund um die Kraftwerksanlagen zu löschen, oder zumindest mit den von regulatorischer Seite verlangten Projekten «Erdbebenverstärkung» gemäss StAV 721.101.1 und «Verbesserung Fischgängigkeit» gemäss GSchG 814.20 abzustimmen.
- Stellungnahme** Der Gewässerraum hat das Ziel, den notwendigen Raum für die Wasserkraftnutzung bereitzustellen und nicht, derlei Massnahmen zu verhindern. Es wäre also gegenteilig zu Ihrer Forderung, den Gewässerraum zu verringern, eher sinnvoll, ihn so zu verbreitern, dass er genügend Raum für die beschriebenen Massnahmen bereitstellen kann.
- Zur Sicherheit vermerkt die Gemeinde in der Reglementsbestimmung zur Gefahrenzone explizit eine Ausnahme für zweck- und ortsgebundene Bauten und Anlagen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kraftwerks stehen. Alternativ Verzicht auf Gefahrenzonen unterhalb des Kraftwerks.
- Anliegen** Darüber hinaus stellen sich uns noch folgende Fragen:
- Wird/muss der Gewässerraum neu definiert werden, wenn dannzumal der Fischeaufstieg über die Kraftwerksinsel (z. B. Variante als künstlich, natürliches Wassergerinne) vom BFE angeordnet und vom KWB gebaut wird?
 - Mit welchen zukünftigen Einschränkungen muss KWB in diesem Falle rechnen, bzw. wie kann eine zukünftige Weiterentwicklung der Kraftwerksinsel aussehen?
 - Was wären mögliche Einschränkungen in der Planung/Ausführung der bisher geplanten Baumassnahmen durch die Neufestlegung des Gewässerraums?
 - Wäre eine Reduktion des Gewässerraums unter 15 m denkbar und umsetzbar?
- Stellungnahme**
- Der Gewässerraum müsste jetzt so verbreitert werden, dass er genügend Raum für die Fischtreppe sichert. In Zukunft müsste er dann mutiert werden, wenn erheblich geänderte Verhältnisse vorliegen (z. Bsp. Revitalisierung oder Verlegung des Laufs, Änderung von Lauf oder Breite durch Wasserbauprojekte, starke Veränderung des Gerinnes durch Erosion oder nach Hochwasser oder nach Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen).
 - Für notwendige Anpassungen und Erweiterungen der Kraftwerksbauten sollten keine Einschränkungen entstehen.
 - Eine Reduktion der Gewässerraumbreite ist nur in dicht überbauten Gebieten möglich. Wie bereits erläutert ist der Gewässerraum jedoch zum Schutz und Erhalt der Funktionen des Kraftwerks gedacht.

2.2 Pro Natura Baselland, Meret Franke und Thomas Fabbro

Eingabe vom **08.07.2022**

Bemerkung zum Planungsbericht

- Anliegen Vielen Dank für das vollständig und gründlich bearbeitete Dossier.
Auf Seite 16/36 müsste die Formel anstatt "nGSB* Korrekturfaktor + 30 m" heissen:
"effektive GSB * Korrekturfaktor + 30 m". In Tabelle 1 (Seite 37/36) sind die Werte
dann aber richtig berechnet. Daher hat dieser Fehler keine Auswirkungen.
- Stellungnahme Wir danken für den Hinweis, die Stelle im Planungsbericht wird entsprechend kor-
rigiert.

A. Rhein

- Anliegen Herleitung und Vorschlag Gewässerraum nachvollziehbar, keine fachlichen Ein-
wendungen.
- Stellungnahme Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

B. Birs

- Anliegen Der in Tabelle 1 ermittelte gerundete minimale Gewässerraum ist durch die Län-
gengewichtung eher auf der knappen Seite ausgewiesen. Zusätzlich werden diese
55 m (bzw. 27.5 m halbseitig) abschnittsweise weiter reduziert (Böschungsober-
kante im Abschnitt I bzw. kantonale Gewässerbaulinie im Abschnitt II) Die Redukti-
onen sind zwar klar begründet. Es gäbe allerdings genauso gute Argumente, keine
Reduktionen vorzunehmen und die minimalen Gewässerraumbreiten festzusetzen.
Da die Abweichungen aber geringfügig sind, sind sie aus unserer Sicht tolerierbar.
- Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

C. Beide Gewässer

- Anliegen Bei beiden Gewässern kann der Gewässerraum aus fachlicher Sicht akzeptiert wer-
den. Es ist allerdings schade, dass die Gemeinde ihren Spielraum nicht nutzt um
etwas grössere Gewässerräume auszuscheiden. Nicht nur für die Biodiversität, son-
dern auch für die Bewohnerinnen und Bewohner werden diese kühlen, grünen
Landschaftselemente immer wichtiger. Die grosse Anzahl an Personen, welche sich
gerade auch in den hier behandelten Räumen an den Gewässern aufhalten, spre-
chen eine eindeutige Sprache.
- Stellungnahme Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, merkt jedoch an, dass insbeson-
dere an der Birs durch breitere Gewässerräume keine öffentlich nutzbaren Räume
für die Bevölkerung geschaffen werden könnten, da die Abgrenzung des Gewässer-
raums mehrheitlich innerhalb privater Parzellen liegt. Wo dies nicht der Fall ist (v.a.

entlang der Birseckstrasse), ist in der Regel bereits die gesamte Parzelle mit Gewässerraum belegt, mit Ausnahme von Strassenparzellen.

2.3 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, Regula Waldner

Eingabe vom **12.07.2022**

Mutation Gewässerraum

- Anliegen Die NLK kann dem Vorgehen zur Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Birsfelden im Grundsatz folgen. Die Verbreiterung des Gewässerraums in Abschnitt IV auf die Grünzonengrenze ist zu begrüssen.
- Die Planung ist schlüssig und plausibel hergeleitet. Lediglich an einigen Stellen im Planungsbericht und im Plan ortet die NLK Aussagen, die einer Präzisierung oder Anpassung bedürfen.
- Stellungnahme Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.

Anmerkungen zum Planungsbericht

- Anliegen → Es ist auf die zwischenzeitlich in Kraft gesetzte Bestimmung in § 109a RBG zu verweisen (erweiterte Bestandesgarantie) — (S. 14)
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist auf öffentliche bestehende Anlagen zu beschränken (z.B. Rasensportplatz, historische Gartenanlage) und nur im Einzelfall zulässig (der Klammerbegriff Schrebergärten ist zu streichen), siehe Arbeitshilfe Kanton, Merkblatt D2 - (S. 14)
- Eine dichte Überbauung liegt u.E. in Abschnitt II der Birs nicht vor (S. 29).
- Stellungnahme Die ersten beiden Punkte werden im Planungsbericht eingearbeitet, wir danken für die Hinweise.
- Bezüglich des dritten Punktes kommt die Gemeinde zu einem anderen Schluss: Die Entscheidungsfindung, ob es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt, wird im Merkblatt B2 der Arbeitshilfe des Kantons klar definiert. Dabei kommen für den Abschnitt Nr. 2 gleich zwei Kriterien zum Tragen, welche die Definition als dicht überbautes Gebiet erlauben:
- Entwicklungsgebiet Birsraum E1 im Stadtentwicklungskonzept (STEK) der Gemeinde Birsfelden, Stand 15. Oktober 2015
- Neubau- bzw. Transformationsgebiete, daher im kantonalen Richtplan als «Entwicklungsschwerpunkt» definiert

Anmerkungen zum Mutationsplan

- Anliegen → Der Sprung des Gewässerraumes der Birs von der Gewässerbaulinie auf die Grünzone ab dem Birsstegweg (Abschnitt III) stellt eine Ungleichbehandlung der

- Grundeigentümer dar und sollte angepasst werden. Der Gewässerraum sollte ebenfalls bis an die kantonale Baulinie ausgedehnt werden.
- Die Gefahrenzonen sollen auch ausserhalb der Bauzonen, im Gewässerraum und den Grünzonen dargestellt werden, weil auch dort eine Gefahr für Leib und Leben besteht.
- Stellungnahme
- Die unterschiedliche Festlegung des Gewässerraums auf die kantonale Gewässerbaulinie zwischen Hauptstrasse und Birssteg und auf die Abgrenzung der Grünzone bzw. der Parzellengrenze zwischen Birssteg und dem Perimeter der Quartierplanung Birseck ist begründet durch die Tatsache, dass im Abschnitt II der symmetrische ordentliche Gewässerraum ungefähr der kantonalen Gewässerbaulinie entspricht, während im Abschnitt III die kantonale Gewässerbaulinie deutlich einschränkender ist als der ordentliche Gewässerraum, welcher im Bereich der Parzellengrenze zuliegen kommt. Der Gewässerraum wäre also in Abschnitt III deutlich breiter als in Abschnitt II, wenn er beidenorts auf der Gewässerbaulinie liegen würde.
 - Die Gefahrenzonen dienen dazu, zu vermeiden, dass Bauten an Orten gebaut werden, wo Menschen oder die Bausubstanz selbst durch Hochwasser gefährdet werden können. Ziel ist nicht, dass sich dort keine Menschen aufhalten sollen. Daher ist die Festlegung in den Bauzonen ausreichend.

2.4 Peter Leuenberger, Hardstrasse 1, 4127 Birsfelden, vertreten durch Roland Schacher (Dipl. Architekt ETH / SIA)

Eingabe vom **12.07.2022**

Mitwirkung Mutation Gewässerraum & Gefahrenzonen

- Anliegen
- Der neu festzusetzende Gewässerraum liegt in dicht besiedeltem Gebiet. Gemäss Stadtentwicklungskonzept Birsfelden (STEK) handelt es sich beim Birsraum um eine sehr attraktive Wohnlage und wird daher als Entwicklungsgebiet definiert. Entsprechend sind Erleichterungen in der Ausscheidung des Gewässerraumes möglich.
- Stellungnahme
- Der erste Entwurf der Mutation Gewässerraum sah eine noch schmalere Gewässerraumfestlegung vor. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung erhielt die Gemeinde jedoch die Vorgabe des Amtes für Raumplanung, dass im dicht überbauten Gebiet zwar Reduktionen der Gewässerraumbreite möglich sind, dass dabei jedoch lediglich auf eine bestehende Bebauung Rücksicht genommen werden kann. Reduktionen in unbebauten Grünflächen sind nicht möglich. Daher wurde in Absprache mit dem Kanton der Gewässerraum auf die Gewässerbaulinie reduziert.
- Anliegen
- Der projektierte Gewässerraum soll mit der bereits rechtsgültigen Wasserbaulinie deckungsgleich ausgeschieden werden. Die Wasserbaulinie liegt ungefähr 8.50 Meter hinter der Parzellengrenze. Das heisst ein beachtlicher Teil der Grundstücke wird innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen. Diese Flächen werden heute als private Gärten genutzt. Ein Teil der Grundstücke entlang der Birs sind heute bereits mit Stützmauern oder Böschungen gesichert, welche innerhalb des

	<p>auszuscheidenden Gewässerraumes liegen. Diese Stützmauern und Böschungen dienen teilweise dem Hochwasserschutz und ermöglichen eine dem Niveau der Bauten angepasste Gartengestaltung. Der Höhenunterschied zwischen der Ufervorzone (ca. 250.00 m.ü.M.) und den privaten Gärten (ca. 253.00 m.ü.M.) beträgt rund 3.00 Meter. Die Höhenkote von 253.00 m.ü.M. entspricht in etwa auch der Höhe eines 300-jährigen Hochwassers.</p>
Stellungnahme	<p>Die beschriebenen Stützmauern und Böschungen geniessen Besitzstandsgarantie nach § 110 RBG aufgrund der kantonalen Gewässerbaulinie und § 109a RBG aufgrund des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen. Sie wären bereits heute nicht mehr bewilligungsfähig.</p>
Anliegen	<p>Das Anliegen Gewässern genügend Freiraum auch bei heftigen Niederschlägen einzuräumen können wir unterstützen. In Anbetracht des dicht besiedelten Gebietes möchten wir jedoch beantragen, dass auch zukünftig zwischen Wasserbaulinie und Parzellengrenze Böschungen errichtet werden dürfen. Dabei sollten Neigungswinkel von 2 zu 3 (ca. 30°) möglich sein. Das heisst im Bereich von zirka 5 Metern ab Parzellengrenze könnten bis maximal 3.00 Meter hohe Böschungen, in Ergänzung zu den bestehenden Stützmauern errichtet werden. Diese Böschungen dienen auch dem Hochwasserschutz. Selbstverständlich würde alle Flächen innerhalb des Gewässerraumes nach Biodiversitätskriterien extensiv begrünt.</p>
Stellungnahme	<p>Abklärungen mit dem kantonalen Tiefbauamt (TBA) haben ergeben, dass – unter Nichtberücksichtigung des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen – zwischen Gewässerbaulinie und dem Ufer des Gewässers lediglich übliche Gartengestaltungsmassnahmen zulässig wären (§ 62 RBV). Darunter werden Terrainveränderungen wie Stützmauern von bis zu 1.2 m Höhe verstanden. Dies bedeutet, dass auch ohne Festlegung des Gewässerraums die vorgeschlagenen Terrainveränderungen nicht zulässig wären.</p>
Anliegen	<p>Zusammenfassend beantragen wir:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Innerhalb des Entwicklungsgebietes gemäss STEK sind neu anzulegende Böschungen innerhalb des Gewässerraumes zu gestatten.→ Die Böschungen dürfen ab Parzellengrenze mit einem Neigungswinkel von 2 zu 3 (ca. 30°) angeschüttet werden.→ Die maximale Höhe dieser Böschungen darf die Kote eines 300-jährigen Hochwassers nicht überschreiten.→ Diese Ausnahmeartikel sind in der Zonenordnung explizit aufzuführen oder als öffentlich-rechtliche Dienstbarkeiten den Grundeigentümern zuzusichern.
Stellungnahme	<p>Die beschriebenen Böschungen sind auch ohne Gewässerraum gesetzeswidrig und dürften nicht umgesetzt werden. Deshalb wäre auch ein Ausnahmeartikel im Zonenreglement nicht zulässig.</p>

- Anliegen Dürfte ich Sie bitten im Grundbucharchiv nachzuforschen, ob nicht noch eine alte Baulinie zur Birs hin besteht, welche nie gelöscht wurde. Vom Hören-Sagen wurde einstmals mit dem Kanton etwas in die Richtung ausgehandelt.
- Stellungnahme Der heute rechtsgültige Gewässerbaulinienplan wurde mit RRB Nr. 477 vom 5. Februar 1980 beschlossen und vorgängig mit RRB Nr. 708 vom 27. Februar 1979 genehmigt. Dieser RRB erwähnt, dass der Gewässerbaulinienplan auf der Grundlage eines Situationsplans 1:500 «Baulinien längs der Birs» vom 28. April 1922 erstellt wurde. Es wird angenommen, dass dieser Situationsplan aus dem Jahr 1922 gemeint ist. Dieser Plan wurde jedoch nie genehmigt oder beschlossen, es gelten die Gewässerbaulinien von 1980.

2.5 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Städtebau & Architektur, Raumplanung, Luigi Poppa

Eingabe vom **11.07.2022**

Mutation Gewässerraum & Gefahrenzonen

- Anliegen Vielen Dank für die Möglichkeit zur Mutation Gewässerraum Stellung nehmen zu dürfen.
Nach der Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir keine Vorbehalte haben. Im Besonderen begrüßen wir die koordinierte Planung und die Anwendung der interkantonal koordinierten Gewässerachse der Birs.
- Stellungnahme Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Dr. Hanspeter und Franziska Preiswerk-Vögtli, Vordere Birsstrasse 18, 4127 Birsfelden

Eingabe vom **12.07.2022**

- Anliegen Mit Interesse haben wir die sorgfältige Ausarbeitung der Planunterlagen und des Planungsberichts zur Kenntnis genommen.
- Stellungnahme Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
- Anliegen Wir regen eine Berichtigung an auf Seite 16 des Planungsberichts zum Abschnitt 7.4.3 Birs: Im 3. Abschnitt, 2. Zeile muss es heissen: *Die abschnittsweise errechneten Gewässerraumbreiten (nGSB+30m) wurden mit ihrem Anteil....*
Die Berechnungen selbst sind korrekt erfolgt, ohne Korrekturfaktor, und es liegt ein Schreibfehler im Text vor.
- Stellungnahme Die Stelle im Planungsbericht wird entsprechend korrigiert.

- Anliegen Antrag auf Textänderung auf Seite 29, sodass der Text unter 7.6.3. Festlegung Abschnitt Birs II neu wie folgt lautet: Der Gewässerraum könnte im Abschnitt Birs II ebenfalls gestützt auf die Begründung «dicht überbautes Gebiet (s.sh. Kapitel 7.5) reduziert festgelegt werden. Da jedoch eine kantonale Gewässerbaulinie vorhanden ist, kann der Gewässerraum für den Abschnitt II von der Hauptstrasse bis zum Birsstegweg auf die kantonale Gewässerbaulinie angepasst werden.....
- Stellungnahme Die Stelle im Planungsbericht wird entsprechend angepasst.

Begründung und Fazit

- Anliegen Wir teilen die Auffassung nicht, dass keine massgebliche Reduktion des Gewässerraums möglich bzw. angezeigt wäre. Die Gewässerschutzverordnung und das Merkblatt liefern lediglich Hinweise, es ist jedoch jeweils eine Gesamtabwägung und eine übergeordnete Betrachtungsweise des zur Diskussion stehenden Gebietsabschnittes erforderlich. Es reicht im Übrigen aus, dass rechtmässig erstellte Hauptbauten teilweise im Gewässerraum (nach erfolgter neuer Ausscheidung) liegen. Unserer Meinung nach liegt auch im Abschnitt Birs II (in Übereinstimmung mit der bisher ergangenen Rechtsprechung) ein dicht überbautes Gebiet vor (vgl. Kapitel 7.5), so dass eine Reduktion des Gewässerraums erfolgen müsste. Die Anpassung an die bestehende Bebauungsstruktur ist in casu nicht ausschlaggebend gestützt auf die vorzunehmende Gesamtabwägung.

Mit dem im Planungsbericht vorgesehenen Abstützen des Gewässerraums auf die kantonale Gewässerbaulinie können wir uns einverstanden erklären, wenn im Bericht weggelassen wird, dass eine massgebliche Reduktion des Gewässerraums nicht möglich sei. Dieser Punkt kann offen bleiben, da die Grenzziehung gestützt auf die kantonale Gewässerbaulinie erfolgt.

- Stellungnahme Wir teilen die Ansicht, dass es sich beim Abschnitt Birs II um ein dicht überbautes Gebiet handelt. Diese Haltung wird auch durch das Amt für Raumplanung geteilt. Die Beurteilung als dicht überbautes Gebiet erlaubt lediglich eine Anpassung des Gewässerraums an die bestehende Bebauung, nicht jedoch an die Gartengestaltung. Da die Gewässerbaulinie die bestehende Bebauung mehrheitlich widerspiegelt und durch die lagegleiche Festlegung von Gewässerraum und Gewässerbaulinie auch eine sehr klare Situation entsteht, wurde die Grenzziehung so entschieden. Die Argumentation im Planungsbericht wird präzisiert.

2.7 HIAG, Aeschenplatz 7, 4052 Basel, Dominik Hess per E-Mail

Eingabe vom **15.06.2022**

Mutation Gewässerraum & Gefahrenzonen

Anliegen	Hat die Verbeiterung des Gewässerraums einen Einfluss darauf, wo zukünftig gebaut werden darf?
Stellungnahme	<p>Zum heutigen Zeitpunkt ist Ihre Parzelle Nr. 1307 sowohl mit einer kantonalen Baulinie als auch mit dem Gewässerraum nach Übergangsbestimmung belegt. Die Mutation sieht vor, den Gewässerraum im Bereich Ihrer Parzelle schmaler auszugestalten, als der heutige Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen.</p> <p>Die kantonale Gewässerbaulinie wird in ihrer Lage nicht verändert und sie behält ihre rechtliche Wirkung uneingeschränkt. Dies bedeutet, dass innerhalb des Streifens zwischen Birs und der Gewässerbaulinie keine Bauten erstellt werden dürfen. Es entsteht für Sie also keine weitere Einschränkung in Bezug auf die Frage, wo auf Ihrer Parzelle Bauten erstellt werden dürfen.</p> <p>Der Gewässerraum auf Ihrer Parzelle ist so geplant, dass er die Parzellengrenzen der angrenzenden Parzellen Nrn. 159 und 1300 zur Birs hin weiterführt. Daraus ergibt sich auf Ihrer Parzelle ein 4 Meter breiter Streifen Gewässerraum, welcher überall vor der kantonalen Baulinie liegt (im Abstand von ca. 5 Meter).</p>
Anliegen	Gilt die kantonale Baulinie oder ist ein anderer Gewässerabstand einzuhalten?
Stellungnahme	Siehe oben, für Bauten gilt die kantonale Gewässerbaulinie. Für alle übrigen Reglementierungen (Anlagen, Gartengestaltung, Dünger, Pflanzenschutzmittel, einheimische und standortgerechte Bepflanzung, etc.) gilt der Gewässerraum.